

VIII, 26,

2.708⁶ 710.721.
722.

- 2.708⁶ 1) Civalfrid Monument. Magdeburg. 1725
- 2) Bloccii Conjectanea ad etymon Mag-
deburg 1621.
- 3) Lotichii elegia de obsidio Magdeburg.
c. not. Bloccii 1621.
- 2.721 4) Rotholsti diff. utrum Lotichius obsidi-
onem Magdeburg. praedixerit 1703.
- 2.722 5) Beschreibung der Sauckinse zu Magde-
burg 1647.
- 2.722 6) Waltheri Saeculum Magdeburgi in
stauratorum decenn. 1. 1730.
- 2.710 7) Nova Aufassung des zu Magdeburg 1503.
- 2.710 8) Sammlung d. Geschichten auß der Stadt
Magdeburg in voriger Hand gesigelt carmen
mayer 1632.
-



7
6
8
7

Von Ausführung egl- cher gewesener Prediger zu Magdenburgk.

Barhafftiger abdruck zweier Zeuges
brieff / Daraus klerlich zuersehen / das den beis
den damals regierenden Bürgermeistern / Bernharden
Losen vnd Marcussen Gercken / von iren abgünstigen mit
vngrund zugemessen wirdt / Als solten sie dieselbigen hend
del vor sich alleine geübt / vnd die Prediger mit dem Lüs
nenburgischen Edict wider die billigkeit
bedrängt vnd beschwert
haben.





Der Erste Zeug- brieff.



Nach dem in die-
sem lauffenden Tausent
Fünffhundert vnd drey
vnd sechzigsten Jahre
etliche Brieff vnd Bü-
cher vnter M. vnd her-
nacher D. Johannis
Wigandi vnd Matthei
Judicis namen / zum
theil heimlich vnter die
Leute versteckt / zum
theil auch öffentlich inn
Druck ausgegangen / vnd
hin vnd wider vorkaufft vnd
sonsten ausgesprengt wor-
den / Darinnen vnter andern
mit gesparter Warheit vnd
gankem vngrund / den Erbarn
wolweisen Herrn / Bern-
harden Losen vnd Marcussen
Gercken / deiden bes nechst
uorschinen Jares Bürger-
meistern aufferleget / vnd
in die Gemein an allen örten
eingebildet wirdt / als solten
sie vor ihre Person allein
bey ihrer Regierung D. Tile-
mannum Hesshusium / Wil-
helmum Eccium / Bartholomeum
Strehlen / die alhier im
Predigampt gewesen / vnd
dann auch Petrum Eggerdes
einen alher vngebetenen /
vnd sonderlichen zu keinem
Predig oder Kirchen ampt be-
ruffe

A ij

ruffe

ruffenen Gast/aus der Stadt gefüret. Item ein Mandat
als auff einem zu Lünenburgk gehaltenen Kreistage be-
schlossen/vnd folgendts im Kreis gepubliciret worden/ans-
genommen / vnd damit genannten Heshhusium grewlich
angefochten vnd geplaget / auch allen Predigern/Buch-
druckern vnd Buchführern ernstlich aufferleget/ beuolen
vnd gebotten haben / dasselbig anzunemen / vnd sich dar-
nach zu richten vnd halten / Mit andern beschwerlichen
schmechelichen vnd lesterlichen außflagen mehr/ wie in be-
rurten Schrifften/ nach der leng zuerschen/ Alles zu dem
end vnd der vorgesakten meinung / gedachte beide Bür-
germeister bey menniglichen verdacht / veracht vnd ver-
hasst zu machen / die alte Stadt Magdenburgk vmb iren
guten Namen zu bringen / auch zank / widerwil / auff-
ruhr vnd zwitteracht vnter den Predicanten / dem Rath/
vnd Bürgern gemein zu erwecken vnd anzurichten.

Drauff vnd wes vorgemelten Bürgermeistern
in den Lesterschrifften mehr zugemessen vnd aufferleget
wird / Bekennen vnd bezeugen vor jedermenniglichen/
wir hierunten geschriebene Rathmanne vnd Innungs-
meister/sampt vñ besonderlich/die im vorgangenen zwey
vnd sechzigsten Jahre/ neben vnd mit den obgemelten bei-
den Bürgermeistern Bernharden Losen vnd Marcussen
Gercken das Regiment gehabt/vnd regieren helffen / das
alles dasjenige /wes sich mit ausführung der obgenanten
Vier Personen begeben vnd zugetragen hat/sampt allem
alhier in vnserm vnd vnserer verwandten Namen gesche-
henem Ausschreiben / die beiden Bürgermeister allein
nicht gethan / sondern alles mit vorgehaltenem zeitlichem
Rath

Rath / vnd mit vnserm auch des Syndici / der alten Bür-
germeister / vnd des verordneten Ausschosses von Schep-
pen / Kethen / Innungen vnd der Gemeinheit (allein Si-
mon Köhlern / vnfers Raths / des Tochter Bartholomes
us Strehle zur Ehe hat / Doctor Martin Köppen Me-
dicum / des vorigen Raths Bürgermeister / vnd Heinri-
chen Mehrgarten des Ausschosses / die zum theil ire ver-
stendnus mit den ausgeführten Personen mögen anders
gehabt haben / zum theil nicht in der Stadt gewesen / aus-
geschlossen) gutem wissen vnd willen geschehen vnd
ergangen ist.

Hätten aber (das Gott weis) viel lieber ja nichts
liebers gesehen / dann das dieselbigen ausgeführten inn
rem allhier gehabtem Ampt vnd wesen / sich allso ver-
halten vnd erzeigt hetten / als Christlichen vnd friedliebens-
den Predicanten vnd Besten gebühret vnd wol anstehet /
vnd diese Kirch vnd Gemein alhier / die dann lange Jahr
her / auch in schweren vnd geuehrlichen zeiten in guter rus-
he / friede / lieb vnd einigkeit gestanden / wie sie selbst / ehe
sie ausgefüret worden / zum offtermal auch von der Can-
zel vor der ganzen vorsamlung bekant vnd gerühmet ha-
ben / das sie allhier eine feine / stille / ruhige vnd wolgebaw-
ete Kirch / Regiment / Schuel vnd gemein gefunden / vn-
geturbiret vnd in guter einigkeit gelassen.

Wir wissen auch / vnd bezeugen inn vnd mit krafft
dieses Brieffes / das obgenante beide Bürgermeister ob-
gemelt Lünebürgisch Edict der gestalt / das sie es alsbald
stracks bewilligen vnd halten / vnd den Predicanten strack
zu halten

A iij

zu halten

zu halten / vnd sich darnach zu richten / aufflegen vnd
beuehlen wolten / nicht angenommen / viel weniger den
Predicanten strack anzunehmen vnd zu halten auffgelegt
vnd beuohlen / Wie es dann auch nicht angeschlagen oder
gepubliciret / wie mit Mandaten / die bewilliget / ange-
nommen vnd gepubliciret werden / zugebahren gebruech-
lich. Das es aber Heshusio zugeschickt / vmb sein
bedencken darauff / als inn einer schweren vnd wichtigen
Kirchensachen zuuornemen / Darbey sein wir zum theil
gewesen / vnd das es mit dem zuschicken kein ander meis-
nung gehabt hab / wissen wir vns zuerinnern. So
haben wir zum theil angehört / das Heshusius selbst auff
der Cankel vor allen zuhörern gesagt / das der Rath das
Edict nicht angenommen / noch anzunehmen bedacht we-
re / mit begern Gott dauor zu dancken / vnd zu bitten / dar-
bey wolt erhalten.

Also auch der Buchdrucker vnd Buchfürer hal-
ben / können wir vns erinnern / das in abwesen der andern
einem das Edict nicht nach oder abzudrucken vnd zuuor-
leuffen / noch sonst nichts zu drucken / ohn des Raths vor-
bewust / vnd sonderlich sich aller Famoslibell vnd Schme-
heschriefften zu drucken zu enthalten / vnd darauff der Dre-
denung / so allhier vor vielen Jahren gemacht worden /
sich zuerinnern vnd zu halten / vnd nichts anders beuoh-
len.

Werden also diese vnd andere aufflagen / damit
die vielgenanten Burgermeister von Wigando vnd Jus-
dice

1
sice aus feindseligem vnd vnrühigem Geiſt vnd Herken
angegriffen vnd beſchweret / auff ſie mit grund vnd
warheit von den Leſerern nimmermehr können noch
mögen dargethan werden.

8
7
Vnd dieweil dann den beiden Bürgermeiſtern
zu errettung ihrer ehren / guten Namens vnd Gerüchts
hieran gelegen / damit ſie der ertichten vnd falſchen auff-
lagen halben / bey menniglichen mögen entſchuldiget
werden.

Als haben wir obgedachte Rathmanne vnd
Meiſter der Innungen / zu ſteur der Warheit vnd ge-
rechtigkeit ihnen dieſe Kunſchafft mittheilen ſollen vnd
wollen / Die wir auch zu mehrer vnd glaubwürdiger Br-
kündt ein jeder mit ſeinem tauſſ vnd Zunamen wiſſentlich
vnterſchrieben vnd vnterſchreiben laſſen / ohn arge
liſt vnd alles gefehrde. Geſchehen vnd

gegeben / in der Alten Stadt Magde-

denburgk / am Montage

Nicolai / 6. Decem-

bris, Anno ut

ſupra.

✠

Namen

Namen der Perso=
nen/so diesen Zeugbrieff mit
eigenen Wanden vnterschrie=
ben/vnd vnterschrei=
ben lassen.

* *
*

Kathmanne vnd Znnungs=
meister des Jahres

1562.

8

Thomas Sülke.
Baltin Kupis.
Joachim Kode.
Michel Bossern.
Steffan Benröder.
Hans Nehner.
Michael Graue.
Hans Müller.
Jochim Müller.
David Krumpe.
Jochim Dohm.
Steffan Dluenstede.
Hans Kamrad.

Hans

8
7

Hans Moltrecht.
Joachim Bohne.
Frans Henselein.
Thomas Bomgarde.
Andres Hackenberch.
Jochim Saleke.
Wulff Zyprecht.
Claus Groppeleue.
Hans Prage.

Altenherrn.

Frans Pfeil/D. Syndicus.
Gregorius Bercken/alter Bürgermeister.
Antonius Moriz/ damals alter Bürgermeister.

Ausschoss.

Ludwig Aleman Schultheis.
Friederich Kettelhake.
Joachim Sturm.
Moriz Dohm.
Michel Knüte.
Arnd Hoppe der alte.
Kuprecht Körber.
Peter Gödeke.
Jacob Melis.
Hans Hans Aleman.
Heinrich Kiese.

B

Der

Der Ander Zeug- brieff.



Ir Pfarrer vnd
Prediger in der Alten
Stadt Magden-
burgk / bekenen hiez
mit vor jedermennig-
lichen / das ein Erbar
Rath / der das nechst-
uerschienen Jahr als
hier das Regiment
gehabt / vns die an-
nung des Lünenbur-

gischen Edicts niemals hab angemutet / oder
anmuten lassen / vnd demnach viel weniger dar-
auff gedrungen / das wir vns eben darnach als
lenthalben solten richten / Sondern allein D. Ti-
lemannus Wesshusius / damals vnser Superats-
tendent / vns dasselb vorgelegt / vnd vnser beden-
cken darauff begeret. Vnd dieweil ein Erbar
Rath solch bekenntnis von vns begert / so haben
wir vns mit ehren vnd gutem gewissen nicht weis-
gern können noch sollen / der Wahrheit zeugnis zu
geben. Daben derhalben auch vns ein jeder mit
eigner hand vnterschrieben. Geschehen am 14.
tag des Monden Decembris / Anno Domini 1563.
Manu

MANV PROPRIA SVBSCRIP
SERVNT.

Henningus Frede, Pastor Catharinæ.
Iohannes Conon, Minister Ecclesiæ ad S. Catharinam.
Ambrosius Hitfeldius, Pastor Ecclesiæ ad S. Petrum.
Martinus Lescher, Capellanus ad S. Petrum.
Iohannes Pomarius, alias Baumgarten, Pastor ad Spiritum sanctum.
Sebastianus Spitznals, alias tranquillus.
Sebastianus Verner, Vicepastor ad S. Ulrichum.
David Cicelerus.
Chilianus Fridericus, Capellanus ad S. Iohannem.
Ioachimus Bonus, Capellanus ad S. Iohannem.
Otto Ohmes, Pastor ad S. Iacobum.
Christophorus VVeickman.

Gedruckt zu Magdenburg/
durch Joachim Walden.

M. D. LXIII.



MANUSCRIPTA
STAVI

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Geometriae
liber primus

1644







Yd 188

ULB Halle 3
002 407 078




sb.

1017

mc





7
6
8
7

Von ausführung egl- cher gewesener Prediger zu Magdenburgk.

Warhafftiger abdruck zweier Zeuges
brieff / Daraus klerlich zuersehen / das den beis
den damals regierenden Bürgermeistern / Bernharden
Losen vnd Marcussen Gercken / von iren abgünstigen mit
vngrund zugemessen wirdt / Als solten sie dieselbigen hend
del vor sich alleine geübt / vnd die Prediger mit dem Lüs
nenburgischen Edict wider die billigkeit
bedrängt vnd beschwert
haben.



Ammerling